

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 6 B 23/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2011/00227 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Eilverfahren,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - am 23. Mai 2011 durch die Einzelrichterin beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt, die Abschiebung der Antragsteller nach Italien anzuordnen.

- 2 -

2. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, dem Landkreis Celle als zuständige Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragsteller nach Italien bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache nicht durchgeführt werden darf.
3. Den Antragstellern wird für das Verfahren im ersten Rechtszug ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihnen wird Rechtsanwalt Fahlbusch, Anwaltskanzlei Lerche Schröder Fahlbusch, Hannover, zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet.
4. Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gründe

I.

Die Antragsteller sind somalische Staatsangehörige. Nach eigenen Angaben reisten sie im Jahr 2008 aus ihrer Heimat Somalia über mehrere Länder nach Libyen. Von dort setzten sie im Jahr 2009 mit einem Boot nach Italien über, wo sie sich ca. vier Monate aufhielten und Asylanträge stellten. Von Italien aus reisten sie weiter in die Schweiz, wo am 1. September 2009 der gemeinsame Sohn zur Welt kam. Aus Angst vor einer Rückschiebung nach Italien reisten sie am 8. August 2010 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellten hier am 16. August 2010 Asylanträge.

Am 16. November 2010 wurde ein Übernahmeverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist – Dublin II-Verordnung – an Italien gerichtet. Darauf erklärten die italienischen Behörden mit Schreiben vom 14. Januar 2011 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gemäß Art. 16 Abs. 1 der Dublin II-Verordnung. Zudem teilten die italienischen Behörden mit, dass eine Überstellung vor Ablauf von sechs Monaten nach dem 30. November 2010 durchgeführt werden müsse.

Unter dem 16. März 2011 verfasste das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Bescheid, in dem die Asylanträge der Antragsteller als unzulässig bezeichnet und die Abschiebung nach Italien angeordnet wurde. Dieser Bescheid wurde den Antragsgegnern bis zum heutigen Tag nicht zugestellt.

Durch Schreiben vom 1. April 2011 teilte die Ausländerbehörde des Landkreises Celle den Antragstellern mit, dass als Termin für ihre Rückführung der 12. April 2011 festgelegt

- 3 -

worden sei. An diesem Tag würden sie und ihr kleiner Sohn in ihrer Wohnung abgeholt und zum Flughafen Frankfurt gefahren, von wo aus der Flug nach Rom starte.

Am 8. April 2011 beantragten die Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung (6 B 18/11). Dieser Antrag wurde zurückgenommen, nachdem der Landkreis Celle die Abschiebung zunächst gestoppt hatte.

Mittlerweile ist ein neuer Termin für eine Flugüberstellung für den 25. Mai 2011 anberaumt, dies wurde dem Bevollmächtigten der Antragsteller durch Schreiben vom 17. Mai 2011 mitgeteilt.

Am 13. Mai 2011 haben die Antragsteller erneut das Gericht angerufen. Sie tragen vor, dass ihnen eine Rückführung nach Italien aufgrund der dort herrschenden Verhältnisse und insbesondere aufgrund der erneuten Schwangerschaft der Antragstellerin zu 1) unzumutbar sei. Man habe dort keine Lebensperspektive, bekomme keine Wohnung und lebe auf der Straße. Bei einer Überstellung nach Italien würde ihnen und ihrem 20 Monate alten Sohn nicht der gebotene Schutz entsprechend der europaweit vereinbarten Mindeststandards gewährt. Die Situation in Italien sei mit derjenigen in Griechenland vergleichbar; dies gelte zumindest für den Zugang der Flüchtlinge zur ärztlichen Versorgung und die Gewährung von menschenwürdiger Unterkunft.

Die Antragstellerin zu 1) hat eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, die ihre Schwangerschaft bestätigt; danach ist der voraussichtliche Entbindungstermin der 22. August 2011.

Die Antragsteller beantragen,

1. der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache die Zurückschiebung der Antragsteller nach Italien zu untersagen,
2. der Antragsgegnerin aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Zurückschiebung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

In Italien sei die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt. Es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, ob eine signifikante Anzahl der Dublin-Rückkehrer von Obdachlosigkeit bedroht sei oder ob die Rückkehrer die realistische Möglichkeit hätten, durch kommunale, kirchliche oder karitative Einrichtungen einer Wohnungslosigkeit zu entgehen.

- 4 -

- 4 -

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich des Verfahrens 6 B 18/11 und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Der Antrag ist gemäß § 123 Abs. 1 VwGO statthaft, weil ein vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht in Betracht kommt (§ 123 Abs. 5 VwGO). Ein Verwaltungsakt, gegen den ein Rechtsbehelf eingelegt und dessen aufschiebende Wirkung vom Gericht angeordnet werden könnte, liegt bislang nicht vor, da der Bescheid vom 16. März 2011 bzw. der von diesem Bescheid in den Akten befindliche Entwurf den Antragstellern bisher noch nicht zugestellt wurde. Eine solche Zustellung ist jedoch Voraussetzung für die Wirksamkeit eines entsprechenden Verwaltungsaktes (siehe § 43 VwVfG sowie § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG i.V.m. § 3 VwZG). Die Übersendung des "Abdrucks" des Bescheides an den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller genügt der in § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG ausdrücklich geregelten persönlichen Zustellung an den Ausländer nicht (so auch VG Hannover, Beschl. v. 10.12.2009 - 13 B 6047/09 -, zitiert nach Juris).

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr, wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass der einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass die Antragsteller glaubhaft machen, dass ihnen gegenüber ein Anordnungsanspruch zusteht und der Erlass der einstweiligen Anordnung notwendig ist, weil anderenfalls die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung ihrer Rechte vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnten (Anordnungsgrund).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) ergibt sich hier daraus, dass die Überstellung der Antragsteller nach Italien für den 25. Mai 2011, also für übermorgen, geplant ist.

Den Antragstellern kann auch nicht zugemutet werden, erst die Zustellung des Bescheids abzuwarten. Denn nach der gerichtsbekanntenen Praxis des Bundesamtes wird den Asylbewerbern in Dublin II-Verfahren der Bescheid erst am vorgesehenen Überstellungstag zugestellt (diese Vorgehensweise wird zutreffend von vielen Gerichten kritisiert, siehe VG Hannover, Beschl. v. 10.12.2009, a.a.O.; VG Meiningen, Beschl. vom 24.02.2011 - 2 E 20040/11 Me, veröffentlicht unter asyl.net; VG Gießen, Beschl. vom 10.03.2011 - 1 L 468/11.Gl.A -, zitiert nach Juris). Würde man den Antragstellern dabei auferlegen, erst die

- 5 -

Zustellung des Bescheids abwarten zu müssen, würde dies zu einer unzulässigen Beschneidung der Rechtsschutzmöglichkeiten führen (so auch VG Meiningen, Beschl. vom 24.02.2011, a.a.O.) Hinzu kommt, dass die Überstellung der Antragsteller gemäß Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 der Dublin II-Verordnung innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden muss und diese Frist nach Mitteilung der italienischen Behörden am 30. Mai 2011, also in einer Woche, endet. Auch vor diesem Hintergrund sind hier die Eilbedürftigkeit und damit der erforderliche Anordnungsgrund zu bejahen.

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Diese Vorschrift bestimmt, dass die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27 a AsylVfG ermittelt worden ist, nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf.

Hier bestehen jedoch bereits Zweifel, ob § 34 a Abs. 2 AsylVfG nach seinem Wortlaut her überhaupt (schon) einschlägig ist. Denn eine "Abschiebung nach Absatz 1" im Sinne dieser Vorschrift liegt hier mangels Zustellung eines entsprechenden Bescheids (noch) nicht vor (s.o.).

Unabhängig von der bisher nicht erfolgten Zustellung kommt trotz des in § 34 a Abs. 2 AsylVfG geregelten Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Untersagung der Abschiebung auf der Grundlage des § 123 VwGO nach der obergerichtlichen Rechtsprechung gleichwohl dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist (vgl. dazu BVerfG, Ur. vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 -, zitiert nach Juris). Diese Rechtsprechung haben das Bundesverfassungsgericht und das Nds. Obergericht mit mehreren einstweiligen Anordnungen zu beabsichtigten Abschiebungen nach Griechenland entwickelt und bestätigt (vgl. nur Beschl. vom 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -; Nds. OVG, Beschl. v. 19.11.2009 - 13 MC 166/09 -, jeweils zitiert nach Juris). Dabei haben die Obergerichte unter anderem darauf abgestellt, dass die Rechtsbeeinträchtigungen, die einem Antragsteller entstünden, wenn er im einstweiligen Anordnungsverfahren unterläge, aber im Hauptsacheverfahren obsiege, nicht mehr rückgängig zu machen sein könnten. Dies gelte insbesondere deshalb, weil bei einem Obsiegen die Erreichbarkeit des Antragstellers nicht gewährleistet sei, weil ihm im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat die Obdachlosigkeit drohte (vgl. BVerfG, Beschl. vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, zitiert nach Juris).

Ein damit vergleichbarer Fall liegt auch hier vor, woraus sich zugleich der Anordnungsanspruch der Antragsteller ergibt.

Vorliegend bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Kernanforderungen des europäischen Asylrechts in Italien nicht gewährleistet sind. Zur diesen Kernanforderung des europäischen Asylrechts gehört nach der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und nach Art. 13, 14 und 15 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, dass Asylbewerbern materielle Auf-

- 6 -

nahmebedingungen gewährt werden, die ihre Grundbedürfnisse nach Unterkunft, Nahrung und medizinischer Versorgung abdecken.

Es gibt indessen ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass jedenfalls die Behandlung von Asylsuchenden, die nach der Dublin II-Verordnung nach Italien zurückgeführt werden, weitgehend diesen Anforderungen nicht entspricht. Das erkennende Gericht geht mit dem Verwaltungsgericht Gießen (Beschl. vom 10.03.2011, a.a.O) nach den vom Verwaltungsgericht Gießen in der genannten Entscheidung zusammengefassten, auch dem erkennenden Gericht vorliegenden Tatsachenmaterial davon aus, dass das staatliche Aufnahmesystem in Italien völlig überlastet ist. So führen beispielsweise Bethke/Bender in ihrem Bericht von zur Situation von Flüchtlingen in Italien (Bericht über eine Recherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010, Frankfurt a.M. 2011) unter Auswertung der offiziellen Daten des SPRAR (Sistems di Protezione per Richiedenti Asilo e Refugiati = Staatliches Aufnahmesystem zur Unterbringung von Flüchtlingen) aus, dass in den Jahren 2008 und 2009 lediglich 12 % der Dublin-Rückkehrer in ein „SPRAR-Projekt“ aufgenommen worden seien; 88 % hingegen seien der Obdachlosigkeit überlassen worden. Die Verhältnisse im Einzelnen werden in dem Bericht plastisch und unter Angabe vieler Einzelheiten nachvollziehbar beschrieben. Landesweit gebe es im staatlichen Aufnahmesystem SPRAR 3000 Plätze, die eine Aufnahme für jeweils 6 Monate ermöglichten. Dem hätten im Jahre 2009 17.000 und im Jahre 2008 31.000 Asylbewerber gegenübergestanden. Andere Berichte bestätigen diese Daten sowie die Einschätzung, dass Dublin-Rückkehrer in Italien zumeist als Obdachlose in den großen Städten in extrem prekären Bedingungen leben (Schweizer Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, November 2009; Bundesamt für Migration der Schweizer Eidgenossenschaft, Bern, September 2009, S. 8). Im Jahr 2011 haben bis Anfang Mai bereits 26.000 Flüchtlinge in Italien um Schutz nachgesucht (Spiegel Online vom 26.04.2011, Peters: „Paris und Rom schotten sich ab“). Die Wartelisten für diese Plätze sind lang. Selbst wenn die Flüchtlinge einen dieser Plätze erhalten haben, sind sie nach Ablauf von sechs Monaten sich selbst überlassen. So ist die große Mehrheit der Asylsuchenden ungeschützt, ohne Unterkunft, und ohne gesicherten Zugang zu Nahrungsmitteln. Daraus ergibt sich u.a. das Problem, dass die Anmeldung eines festen Wohnsitzes nicht möglich ist. Dadurch wird zugleich der Zugang zum Gesundheitssystem zumindest erheblich erschwert. Auch die Zuteilung einer Steuernummer, die einen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht, ist nur mit festem Wohnsitz möglich. Für Flüchtlinge, die im Dublin II-Verfahren nach Italien abgeschoben wurden, bedeutet dies jedoch auch, dass sie für ein gegebenenfalls noch in Deutschland durchzuführendes Klageverfahren nicht erreichbar sind.

Dem Hinweis der Antragsgegnerin, dass keine Erkenntnisse darüber vorlägen, ob eine signifikante Anzahl der Dublin-Rückkehrer von Obdachlosigkeit bedroht sei, kann demnach - jedenfalls ohne weitere Überprüfung im Hauptsacheverfahren - nicht gefolgt werden.

Eine Gesamtschau der in Italien zu erwartenden Umständen und die daraus für die Antragsteller - insbesondere auch für ihren 20 Monate alten Sohn sowie unter Berücksichtigung der aktuellen erneuten Schwangerschaft der Antragstellerin zu 1) und ihrer daraus folgenden besonderen Schutzbedürftigkeit - drohenden Nachteile führt vielmehr dazu, dass eine sofortige Abschiebung der Antragsteller ohne vorherige weitere Klärung im

- 7 -

- 7 -

Hauptsacheverfahren zu unterbinden ist (vgl. i. E. ebenso VG Braunschweig, Beschl. v. 09.03.2011 - 7 B 58/11; VG Freiburg, Beschl. vom 24.01.2011 - A 1 K 117/11 -; VG Darmstadt, Beschl. vom 11.01.2011 - 4 L 1889/10.DA.A -; VG Köln, Beschl. vom 10.01.2011 - 20 L 1920/10.A -; VG Frankfurt a.M., Beschl. v. 07.03.2011 - 7 L 449/11.F.A.; VG Minden, Beschl. vom 07.12.2010 - 3 L 625/10.A -, jeweils zitiert nach Juris; VG Weimar, Beschl. v. 15.12.2010 - 5 E 20190/10 We -, veröffentlicht unter asyl.net).

Da das Rechtsschutzbegehren der Antragsteller somit erfolgreich ist und sie auch die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderliche wirtschaftliche Bedürftigkeit nachgewiesen haben, war ihnen zudem antragsgemäß Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Becker

Ausgefertigt
Lüneburg, den 23. Mai 2011
Rogge
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

